

STRAFPROZESSVOLLMACHT

Hiermit wird in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt.

Die Vollmacht berechtigt dazu, mich in allen Instanzen zu verteidigen bzw. zu vertreten, und zwar auch bei meiner Abwesenheit. Die Vollmacht gewährt unter Anerkennung aller gesetzlichen Befugnisse nach der StPO bzw. des OWiG das Recht,

- alle Instanzen des Straf- oder Bußgeldverfahrens als mein Verteidiger und/oder Vertreter zu handeln und aufzutreten,
- in öffentlicher Sitzung aufzutreten,
- Untervollmacht - auch nach § 139 StPO - zu erteilen,
- Strafantrag, Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs 2 StPO, Privat-, Neben-, oder Widerklage (-antrag) zu stellen bzw. zu erheben und die jeweiligen Anträge zurückzunehmen,
- Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen, zu beschränken und auf solche zu verzichten,
- Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Wiederaufnahme des Verfahrens, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung und andere Anträge zu stellen und zurückzunehmen,
- Zustellungen aller Art, insbesondere auch solche von Beschlüssen und Urteilen mit rechtlicher Wirkung für und gegen mich in Empfang zu nehmen,
- Gelder, Wertsachen, Kosten, Bußgeldzahlungen, Kautionen usw. mit rechtlicher Wirkung für und gegen mich in Empfang zu nehmen und Quittungen zu erteilen,
- den Antrag auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu stellen und zurückzunehmen,
- mich in der Hauptverhandlung in allen nach der StPO bzw. dem OWiG zulässigen Fällen (§§ 329 Abs. 1 S. 1, 411 Abs. 2 S. 1 StPO, 73, 74 OWiG) zu vertreten,
- meine Vertretung im Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen.

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.)*

(Datum, Unterschrift)